

ZG_OBERGERICHT BZ 2022 57 vom 13. Juli 2022

ZG Obergericht, 2022-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2022_57

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 57 du 13 juillet 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 57 del 13 luglio 2022

Regeste

Kantonsgericht, 1. Abteilung — Dispensation von der Parteibefragung

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid des Referenten am Kantonsgericht Zug, mit welchem der sinn gemässe Antrag des Beschwerdeführers auf Dispensation zur angesetzten Verhandlung vom 19. Mai 2022 abgewiesen wurde. Anfechtungsobjekt bildet damit eine prozessleitende Verfügung.

E. 1.1

Gemäss Art. 319 lit. b ZPO ist die Beschwerde gegen prozessleitende Verfügungen zulässig in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Ziff. 1), im Übrigen aber nur, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Ziff. 2). Mangels einer ausdrücklichen Anfechtungsmöglichkeit des angefochtenen Entscheids in der ZPO kann gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO dagegen nur Beschwerde erhoben werden, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

E. 1.2

In der Lehre werden unterschiedlich Auffassungen vertreten, ob dieser Nachteil rechtlicher Natur sein muss oder ob ein bloss tatsächlicher Nachteil genügt (rechtlicher Nachteil erforderlich: Sterchi, Berner Kommentar, 2012, Art. 319 ZPO N 12; Spühler, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 319 ZPO N 7; auch tatsächlicher Nachteil genügend: Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A. 2016, Art. 319 ZPO N 15; Blickenstorfer, in: Brunner/Schwander/Gasser [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2016, Art. 319 ZPO N 40). Nach der Rechtsprechung der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts

Seite 3/4 muss dieser Nachteil rechtlicher Natur sein. Ein bloss tatsächlicher Nachteil genügt nicht (Verfahren BZ 2013 76, publiziert in CAN 1-14 Nr. 7).

E. 1.3

Das Bundesgericht scheint die Auffassung der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts, dass der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 319 lit b Ziff. 2 ZPO rechtlicher Natur sein muss, bestätigt zu haben (Urteil des Bundesgerichts 5A_964/2014 vom

E. 2

Der Beschwerdeführer begründet den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil wie folgt: Die Klägerin – seine Lebenspartnerin und Mutter der gemeinsamen Kinder – habe bis dato kein Geld von ihm erhalten. Durch die Ablehnung des Dispensationsgesuchs habe sie als Klägerin mit prozessualen Nachteilen zu rechnen. Eine Reise von Russland nach Europa sei aufgrund des Ukrainekrieges mit der Gefährdung von Leib und Leben verbunden. Zudem müsse er als Schweizer Staatsbürger damit rechnen, aus einem "unfreundlichen Staat" (Einstufung der Schweiz in Russland) nach einem Aufenthalt in der Schweiz nicht mehr an seinen Wohnort in Russland (und zu seinen dort lebenden Kindern) zurückkehren zu können. Das würde heissen, er könnte seine Kinder nicht mehr sehen. Dies verstosse gegen die Konvention der Menschenrechte und wäre nicht wiedergutzumachen (vgl. act. 1 S. 2).

E. 3

Mit diesen Ausführungen hat der Beschwerdeführer keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur dargetan. Zum einen macht der Beschwerdeführer keine eigenen Verfahrensrechte, sondern solche anderer Verfahrensparteien geltend, wenn er vorbringt, seine Lebenspartnerin und Mutter der gemeinsamen Kinder habe als Klägerin durch die Ablehnung des Dispensationsgesuchs mit prozessualen Nachteilen zu rechnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_151/2022 vom 1. April 2022 E. 2.2). Zum anderen erleidet der Beschwerdeführer keinen Rechtsverlust, wenn er den abweisenden Entscheid des Referenten am Kantonsgericht Zug nicht anfechten kann. Der Beschwerdeführer kann noch an der Hauptverhandlung geltend machen, dass sein Dispensationsgesuch zu Unrecht abgewiesen worden sei. Sollte das Kantonsgericht dennoch an das nicht bewilligte Nichterscheinen Folgen knüpfen, die dem Beschwerdeführer im Prozess zum Nachteil gereichen (indem es beispielsweise die unberechtigte Verweigerung der Mitwirkung bei der Beweiswürdigung zu seinen Ungunsten berücksichtigt [Art. 164 ZPO]), so steht es dem Beschwerdeführer frei, ein solches Urteil mittels Berufung anzufechten. In

Seite 4/4 einem allfälligen Berufungsverfahren kommt der Rechtsmittelinstanz umfassende Kognition zu (vgl. Art. 310 ZPO), was volle Überprüfung des angefochtenen Entscheids in allen Rechts- und Sachfragen bedeutet (vgl. Spühler, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 310 ZPO N 1). Von einem nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil kann somit keine Rede sein. Daher ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin fällt dagegen ausser Betracht, da diese nicht zur Stellungnahme eingeladen wurde. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.